

Kurz gemeldet

Homeoffice-Pauschale für 2023

Der jährliche Maximalbetrag für die Homeoffice-Pauschale wird ab Veranlagungszeitraum 2023 von bisher 600 auf 1.260 Euro aufgestockt. Aufwendungen für Arbeitsmittel wie Telefon- und Internetkosten können neben der Homeoffice-Pauschale abgezogen werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass sich die Homeoffice-Pauschale künftig häufig steuerlich nicht entlastend auswirken wird, wenn keine weiteren Werbungskosten berücksichtigt werden können. Einem Angestellten wird ohnehin der Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.230 Euro ab 2023 gewährt. Werbungskosten einschließlich Homeoffice-Pauschale werden sich erst dann steuerentlastend auswirken, wenn dieser Betrag überschritten wird.

Die Tagespauschale beläuft sich ab Veranlagungszeitraum 2023 auf 6 Euro, wenn der Steuerpflichtige an einem Tag seine Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausübt. Bisher musste er dies ausschließlich tun. Durch die Neuregelung können künftig auch zusätzlich die Entfernungspauschale oder Reisekosten für den selben Kalendertag geltend gemacht werden, wenn entsprechende Fahrten durchgeführt werden.

(R. K.)

Tageswerte für Mahlzeiten im Kalenderjahr 2023

Mit Schreiben vom 23.12.2022 (IV C 5 – S 2334/19/10010 :004) hat das BMF die Tageswerte der vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt an Arbeitnehmer abgegebenen Mahlzeiten ab dem Kalenderjahr 2023 bekannt gegeben.

Solche Mahlzeiten sind mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung anzusetzen. Seit dem 1.1.2014 gilt das gem. § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die ein Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter seinen Arbeitnehmern während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung zur Verfügung stellt und deren Preis jeweils 60 Euro brutto (übliche Mahlzeit) nicht übersteigt.

Die ab 2023 geltenden Sachbezugswerte sind mit der 13. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2431) festgesetzt worden. Der Wert für ein Frühstück beträgt demnach 2 Euro, für

ein Mittag- oder Abendessen 3,80 Euro. Bei einer Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit 9,60 Euro anzusetzen.

(S. P.)

Private Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte

Überlässt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern betriebliche Kommunikationsgeräte auch zur privaten Nutzung, dann bleibt dieser Vorteil gem. § 3 Nr. 45 EStG unabhängig von der Höhe steuerfrei.

In einem aktuellen Fall erwarb der Arbeitgeber die privaten Mobiltelefone mehrerer Arbeitnehmer zu einem Kaufpreis zwischen 1 und 6 Euro. Zeitgleich wurde eine ergänzende Vereinbarung zum Arbeitsvertrag getroffen, der entsprechend ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt werden sollte. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wäre das Gerät an den Arbeitgeber zurückzugeben. Anfallende Kosten wurden anhand der Rechnungen bis zu einer bestimmten Höhe übernommen.

Nach Ansicht des Finanzamts handelte es sich bei dem Kauf der Mobiltelefone zu den geringen Kaufpreisen um eine unangemessene rechtliche Gestaltung (§ 42 AO) zur Inanspruchnahme der Steuerfreiheit von § 3 Nr. 45 EStG.

Dieser Ansicht folgten die BFH-Richter nicht (Urt. v. 23.11.2022 – VI R 50/20): Der Ankauf der Mobilfunkgeräte stellte demnach eine wirtschaftlich angemessene, einfache und zweckmäßige Möglichkeit dar, betriebliche Mobiltelefone anzuschaffen. Da sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie fremde Dritte verhielten, war keine Überprüfung der Kaufverträge auf Einhaltung fremdüblicher Grundsätze notwendig. Zudem lag keine nur vorübergehende oder kurzfristige Maßnahme vor, um gesetzlich nicht vorgesehene Steuervorteile zu erlangen. Die Geräte sind bei Ausscheiden an den Arbeitgeber auszuhändigen und verbleiben daher im Eigentum des Arbeitgebers. Die Steuerfreiheit gilt auch für die Erstattung der Kosten, die durch von den Arbeitnehmern privat abgeschlossene Mobilfunkverträge entstanden sind. Entscheidend ist, dass die erstatteten Kosten durch die Nutzung der vom Arbeitgeber überlassenen betrieblichen Mobiltelefone verursacht sind.

(S. P.)

Voraussetzungen für Pkw-Leasing an Ehegatten

In dem Urteilsfall des BFH vom 29.9.2022 hatte die ansonsten nicht als Unternehmerin tätige Ehegattin eines selbstständigen Arztes einen Pkw erworben und verleaste diesen zu fremdvergleichbaren Bedingungen an ihren Ehemann.

In der Sache ging es darum, ob die Ehefrau zum Vorsteuerabzug berechtigt war. Hier handelt es sich um den sog. Ehegatten-Vorschaltfall. Wenn die Ehefrau ihrem Ehemann zu angemessenen Konditionen entgeltlich einen Pkw zur Nutzung für berufliche Zwecke überlässt, ist die Ehefrau jedenfalls dann unternehmerisch tätig und kann die Vorsteuer aus der Pkw-Anschaffung geltend machen, wenn die Ehefrau

- wirtschaftlich unabhängig handelt,
- klare Vereinbarungen getroffen sowie vollzogen wurden und
- es sich nicht um ein der gemeinsamen Lebensführung dienendes Familienfahrzeug handelt.

Das Fahrzeug muss der Ehegatte (Arzt) weitgehend für berufliche Zwecke nutzen. Dies gilt auch dann, wenn der Ehemann als Arzt nur umsatzsteuerfreie Umsätze ausführt.

Das BFH-Urteil hat herausgearbeitet, welche Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen müssen. Wenn diese Hürden beachtet werden, liegt auch kein Gestaltungsmissbrauch vor (BFH, Urt. v. 29.9.2022 – VR 29/20).

(R. K.)

Rainer Kuhnel, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)